

## **Allgemeine Vermietungsbedingungen der RelineEurope GmbH**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Vermietungs -AGB und Form**

- (1) Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen („Vermietungs-AGB“) gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze für alle Geschäftsbeziehungen der RelineEurope GmbH (nachfolgend jeweils „RelineEurope“ genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die Vermietung von beweglichen Sachen („Mietgegenstand“) durch RelineEurope. Die Vermietungs-AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit diese Vermietungs-AGB die gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar abändern oder ihre Geltung ausschließen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Vermietungs-AGB gelten auch für künftige Verträge, ohne dass RelineEurope in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ändert RelineEurope die Vermietungs-AGB und wird die geänderte Fassung dem Kunden in Textform übermittelt oder auf der Webseite von RelineEurope unter [www.relineeurope.com](http://www.relineeurope.com) bekannt gegeben, gilt für die künftigen Verträge die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung letzte übermittelte bzw. bekannt gegebene geänderte Fassung.
- (3) Diese Vermietungs-AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RelineEurope ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn RelineEurope den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widerspricht und/oder in deren Kenntnis die Leistungserbringung ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vermietungs-AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von RelineEurope maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Soweit die Vermietungs-AGB oder der Vertrag die schriftliche Form voraussetzen, genügt hierfür Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

## **§ 2**

### **Vertragsschluss, Mietgegenstand**

- (1) Die Angebote von RelineEurope sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist RelineEurope berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei RelineEurope anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent (z. B. durch Leistungserbringung oder Rechnungsstellung) erklärt werden.
- (4) In dem Angebot des Kunden sind die Einzelheiten des jeweiligen Auftrages zu bestimmen, insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Vergütung und Kostenvorgaben. Bestimmt der Kunde diese Einzelheiten nicht, kann RelineEurope sie nach billigem Ermessen selbst festlegen.
- (5) Der Mietgegenstand umfasst in Ermangelung einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung notwendiges Zubehör, das zur Inbetriebnahme des Mietgegenstandes erforderlich ist, jedoch keine Verbrauchsstoffe.

## **§ 3**

### **Mietbeginn, Mietdauer und Kündigung**

- (1) Sofern nicht im Vertrag etwas Abweichendes vereinbart, beginnt der Mietvertrag mit Übergabe des Mietgegenstandes, d. h. in der Regel Abholung durch den Kunden oder Übergabe durch RelineEurope an ein Transportunternehmen, ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ist ein Rückgabetermin vereinbart, bedarf die Überschreitung oder Veränderung des Rückgabetermins der schriftlichen Zustimmung von RelineEurope.
- (2) Vereinbarungen über den Termin des Mietbeginns führen nur dann zu einem relativen oder absoluten Fixgeschäft, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, so dass das Ausbleiben der termingerechten Übergabe ansonsten weder den Kunden zu einem Rücktritt ohne vorherige Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt noch zur Unmöglichkeit der Leistung von RelineEurope führt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist RelineEurope berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt dabei insbesondere vor, wenn (i) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird, (ii) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Masse abgelehnt wird, (iii) der Kunde ansonsten in Vermögensverfall gerät, (iv) der Kunde für zwei aufeinander

folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder (v) der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

- (4) Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform nach § 126b BGB.

#### **§ 4 Miete und Kaution**

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Miete bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Wird eine monatliche Mietzahlung vereinbart, ist die Miete im Voraus spätestens bis zum dritten Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Mit der Miete sind nur gewöhnliche Abnutzungen sowie gewöhnlicher Verschleiß abgegolten. Die Mietpreise gelten zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, Reinigung, Reparatur, Treibstoff, Zollgebühren, Transport sowie ggf. Be- und Entladung.
- (3) Wurde die Hinterlegung einer Kaution vereinbart, ist diese bei Vertragsschluss und vor der Übergabe fällig.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich zusätzlich zur vereinbarten Miete zur Zahlung aller RelineEurope im Zusammenhang mit der Verwendung des Mietgegenstands durch den Kunden oder Dritte entstehenden Aufwendungen, Bußgelder, Gebühren Abgaben und Steuern (einschließlich Steuern für die Nutzung von öffentlichen Flächen).

#### **§ 5 Übergabe**

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Ort der Übergabe des Mietgegenstandes der Sitz von RelineEurope in Rohrbach bei Landau in der Pfalz.
- (2) Soweit es der Kunde oder RelineEurope verlangen, ist im Rahmen der Übergabe des Mietgegenstandes ein Protokoll zu fertigen, in dem die Übergabe, der Zustand des Mietgegenstandes und etwaige Mängel festgehalten werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich nach der Übergabe auf etwaige Mängel zu untersuchen. Wegen bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Mängeln kann der Kunde nur dann Schadensersatz verlangen, wenn RelineEurope den Mangel zu vertreten hat. § 11 bleibt unberührt.

## **§ 6** **Rückgabe**

- (1) Der Kunde hat den Mietgegenstand vollständig, gereinigt und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Ort der Rückgabe des Mietgegenstandes der Ort der Übergabe. Soweit es der Kunde oder RelineEurope verlangen, ist im Rahmen der Rückgabe des Mietgegenstandes ein Protokoll zu fertigen, in dem die Rückgabe, der Zustand des Mietgegenstandes und etwaige Mängel festgehalten werden.
- (3) Auch wenn der Tag der Rückgabe nicht terminlich bestimmt ist, sondern nur ein Mietbeginn und eine Mietdauer vereinbart ist, hat die Rückgabe an dem Tag zu erfolgen, der sich selbst im Fall einer verspäteten Übergabe unter Zugrundelegung des vereinbarten Mietbeginns ergäbe. Ungeachtet dessen ist RelineEurope auch im Falle einer von RelineEurope zu vertretenden verspäteten Übergabe berechtigt, eine entsprechend verspätete Rückgabe anzubieten, um so etwaige Schäden bei dem Kunden abzuwenden.
- (4) Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in der Höhe der doppelten (rechnerischen) Tagesmiete zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von RelineEurope insbesondere wegen Nichtleistung oder Verzögerung der Leistung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe von RelineEurope oder in einem durch RelineEurope beauftragten Unternehmen kontrolliert. Will der Kunde bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss oder jedenfalls rechtzeitig vor der Rückgabe des Mietgegenstandes angeben, damit ein Termin für die Kontrolle vereinbart werden kann. Die Ergebnisse der Kontrolle sind für den Kunden bindend, auch wenn er die Möglichkeit der Teilnahme nicht nutzt. Wird bei der Kontrolle eine Verschmutzung/Verunreinigung des Mietgegenstandes festgestellt, ist RelineEurope berechtigt, den Mietgegenstand jeweils auf Kosten des Kunden selbst zu reinigen bzw. reinigen zu lassen. Wird bei der Kontrolle eine Beschädigung und/oder ein Fehler des Mietgegenstandes festgestellt, für die bzw. den der Kunde die Kosten trägt (z. B. nach § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Vermietungs-AGB, ist RelineEurope berechtigt, die Beschädigung und/oder den Fehler des Mietgegenstandes jeweils auf Kosten des Kunden selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

## **§ 7** **Anzeige von Mängeln, Wartung Verschleißreparaturen**

- (1) Während der Mietzeit auftretende Fehler oder Mängel und jeglichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf hat der Kunde RelineEurope unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Kunde verpflichtet sich, alle Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen ausschließlich durch RelineEurope oder einen von RelineEurope benannten Dritten oder nach Abstimmung mit RelineEurope anderweitig fachgerecht durchführen zu lassen.
- (3) Mängel, die der Kunde nicht zu vertreten hat, Reparaturen infolge normaler Abnutzung sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden von RelineEurope auf eigene Kosten beseitigt bzw. vorgenommen. Der Kunde trägt allerdings die Kosten für die Beseitigung solcher Schäden und Fehler, die aufgrund unsachgemäßer oder nicht vertragsgemäßer Nutzung oder vom Kunden nicht unverzüglich angezeigtem Bedarf gemäß § 7 Abs. 1 entstanden sind.

## **§ 8**

### **Sonstige Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist auf eigene Kosten für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich und er hat den Mietgegenstand pfleglich und schonend zu behandeln. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie etwaige Benutzungshinweise des Herstellers oder von RelineEurope und die Vorgaben der Bedienungsanleitungen zu beachten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und ihn vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugter Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern.
- (3) Der Kunde darf den Mietgegenstand nicht verändern, umbauen oder anderweitig modifizieren. Der Kunde darf keine Marken, Zeichen oder sonstige Hinweise auf das Eigentum von RelineEurope entfernen, abdecken oder unkenntlich machen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, RelineEurope etwaige von ihm erkannte Mängel an dem Mietgegenstand, etwaige Beschädigungen des Mietgegenstandes und einen etwaigen Verlust, Diebstahl oder Untergang des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen. Ebenso hat der Kunde etwaige Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf den Mietgegenstand unverzüglich anzuzeigen. Überdies ist der Kunde verpflichtet, RelineEurope bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Kunde zudem auf Wunsch von RelineEurope unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (5) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Masse abgelehnt, hat der Kunde dies unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Der Mietgegenstand darf nur von fachkundig geschulten Personen benutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter oder sonstige Beschäftigte, die den Mietgegenstand transportieren, pflegen, reinigen, bedienen oder sonst nutzen sollen, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit fachgerecht einzuweisen. Die Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RelineEurope.
- (7) Der Kunde hat den Mietgegenstand nicht gegen Maschinenbruch zu versichern, da RelineEurope eine Maschinenbruchversicherung abschließt und die Kosten der Versicherung in der Miete einpreist. Die Haftung des Kunden in Höhe der in dieser Versicherung vorgesehenen Selbstbeteiligung von RelineEurope bleibt unberührt. Sie beträgt in der Regel EUR 1.500,00 pro Schadensfall.
- (8) Auf Verlangen von RelineEurope hat der Kunde RelineEurope jederzeit Auskunft über den Standort des Mietgegenstands und RelineEurope zudem die Möglichkeit zu geben, den Mietgegenstand selbst oder durch Dritte in Augenschein nehmen und dessen vertragsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

## **§ 9 Höhere Gewalt**

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das RelineEurope daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und das außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und nicht in zumutbarer Weise von RelineEurope hätte vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen von höherer Gewalt für RelineEurope vermutet (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemien (einschließlich der COVID-19-Pandemie), Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (3) RelineEurope wird dem Kunden ein Ereignis Höherer Gewalt umgehend mitteilen und ist dann ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen

Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Erfolgt die Mitteilung nicht umgehend, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Kunden zugeht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch RelineEurope verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 90 Tage überschreitet.

## **§ 10**

### **Beratungen, Aufklärungen und Auskünfte**

- (1) Angaben von RelineEurope zum Mietgegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) dienen nur der Individualisierung des Vertragsgegenstandes. Sie sind nicht verbindlich und keine Beschaffenheitsmerkmale, es sei denn dies wird ausdrücklich vereinbart.
- (2) Soweit RelineEurope gegenüber dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss Beratung, insbesondere anwendungstechnische Beratung, oder Aufklärung oder Auskünfte erbringt bzw. erteilt, zu denen RelineEurope nicht verpflichtet sind, leisten RelineEurope diese nach bestem Wissen. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und begründen kein Schuldverhältnis und keine (leistungsbezogene) Nebenpflicht.

## **§ 11**

### **Haftung Kunde**

- (1) Der Kunde haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden Schaden am Mietgegenstand, inklusive Folgeschäden wie Transportkosten, Sachverständigengebühren, Rechtsverfolgungskosten, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten, nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Kunde stellt RelineEurope von Ansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstandes durch den Kunden gegen RelineEurope geltend gemacht werden.

## **§ 12**

### **Schadensersatzhaftung RelineEurope**

- (1) Die Haftung von RelineEurope auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die

Verschuldenshaftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – den Einschränkungen nach den folgenden Absätzen unterliegt.

- (2) RelineEurope haftet für Schäden nur, wenn RelineEurope diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder wenn RelineEurope fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht, vgl. Abs. 3) verletzt hat. RelineEurope haften im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verzögerung der Leistung (Verzugsschaden) und aus Gewährleistung, soweit RelineEurope einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine (Beschaffenheits-) Garantie übernommen haben. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen unbegrenzten Haftung.
- (3) „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinn sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die der Vertrag dem Kunden nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden RelineEurope nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

### **§ 13 Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie (iii) für Schäden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen richtet sich die Verjährung von Ansprüchen des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche, der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) unterliegenden Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer früheren Verjährung führen.

**§ 14**  
**Schutzrechte**

- (1) RelineEurope behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von RelineEurope abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen, Hilfsmitteln und Daten vor. Der Kunde darf diese Gegenstände und Daten ohne ausdrückliche Zustimmung von RelineEurope weder als solche noch inhaltlich oder auszugsweise Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- (2) Auf Verlangen von RelineEurope hat der Kunde diese Gegenstände vollständig an RelineEurope zurückzugeben und eventuell angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne die vorherige Zustimmung von RelineEurope zu verändern.

**§ 15**  
**Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder aus ihnen ein Zurückbehaltungsrecht ableiten, die von RelineEurope anerkannt wurden, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist überdies mit Schadensersatzforderungen wegen einer Schlecht- oder Nichtleistung möglich, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sowie mit synallagmatisch verknüpften Gegenforderungen. Leistungsverweigerungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

**§ 16**  
**Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Für diese Vermietungs-AGB und die Vertragsbeziehung zwischen RelineEurope und dem Kunden gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Satzungssitz von RelineEurope. RelineEurope ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungspflicht gemäß diesen Vermietungs-AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**§ 17**  
**Salvatorische Klausel**

Soweit der Vertrag oder diese Vermietungs-AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Vermietungs-AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Januar 2021